Der Prozessweg einer A-Kirchenmusikerin in Stuttgart

Einsicht nehmen in ein Protokoll des Kirchengemeinderates der Christus-Kirchengemeinde Stuttgart (15.05.2006) wollte die A-Kirchenmusikerin Sabine Ostmann und erfahren, welche Vorwürfe ihr gegenüber erhoben worden sind. Sie berief sich auf ihre Persönlichkeitsrechte, auf ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht, auf ihr Recht auf Auskunft, auf ihr Anhörungsrecht, auf ihr Justizgewährungsrecht, auf ihr Recht auf Einsichtnahme in ein KGR-Protokoll, das sie direkt betrifft. Doch – man wollte ihr dies verwehren, schließlich mit aller Macht. Dagegen begehrte Sabine Ostmann auf: nach langen Jahren mit Erfolg vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (!).

Sabine Ostmann war seit Februar 1972 zunächst nebenamtlich, ab Januar 1978 dann hauptamtlich als A-Kirchenmusikerin auf einer B-Stelle angestellt. Ab Juli 2006 bis zum Eintritt in den Ruhestand war sie im Rahmen eines Anstellungsvertrages mit der Christus-Kirchengemeinde Stuttgart als sog. ›Springerin‹ im Stadtdekanat Stuttgart tätig. Für die Zeit danach erhielt sie ein auf ein Jahr befristetes Vertragsangebot (aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetzes), das sie jedoch aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen musste. Eintritt in den Ruhestand: 31. Januar 2015.

Ihr Auskunftsverlangen bewirkte de facto ein Orgelspielverbot im Bereich des Stadtdekanats Stuttgart durch Stadtdekan Sören Schwesig. De jure besteht für die Gesamtkirchengemeinde nach eigener Erklärung der kirchlichen Verwaltung gegenüber Frau Ostmann: ›Vertragsabschlussfreiheit‹ (7.07.2015).
Die Ablehnung der Klage wurde damit begründet, dass es sich um das Protokoll einer nicht-öffentlichen Kirchengemeinderatssitzung handele, wobei die Daten strengster Geheimhaltung unterlägen. Eine Übermittlung an Dritte sei nicht statthaft. Missachtet wurde dabei allerdings, dass Sabine Ostmann nicht als ›Dritte‹ gelten kann, sondern als Betroffene hätte berücksichtigt werden müssen.
Vorgeworfen wird Frau Ostmann, sie habe sich geweigert, die vom damaligen Pfarrer Prof. Dr. Christoph Dinkel angeordneten und mit dem KGR abgestimmten Änderungen in der Liturgie bzw. beim Orgelnachspiel zu akzeptieren. Dies sei Auslöser für den Konflikt gewesen.

Die einzelnen Etappen:

Kirchliches Verwaltungsgericht Württemberg:	abschlägiges Urteil 7. Dez. 2012
Kirchliches Verwaltungsgericht Württemberg:	abschlägiges Urteil 18. Mai 2018
Arbeitsgericht Stuttgart:	abschlägiges Urteil 24. Mai 2023
Landesarbeitsgericht Stuttgart:	abschlägiges Urteil 27. Okt. 2023 (keine Revision zugelassen)
Bundesarbeitsgericht Erfurt:	Beschluss 1. März 2024 Nichtzulassungbeschwerde zugelassen (dadurch wurde der weitere Verfahrensweg vor dem Bundesarbeitsgericht erst möglich)

Bundesarbeitsgericht Erfurt: Urteil 17. Okt. 2024

»Dem Arbeitnehmer soll das Gefühl genommen werden, Objekt undurchsichtiger fremder Beurteilung zu sein, und ihm soll die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen unzutreffende Angaben zur Wehr setzen zu können. Das setzt die Offenlegung aller Vorgänge voraus, die einen bestimmten Arbeitnehmer in Bezug auf sein Arbeitsverhältnis betreffen.«
»Die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer den Inhalt der über sie geführten materiellen Personalakte zur Kenntnis nehmen können, dient gerade dem Zweck, dass sie nicht zum Objekt undurchsichtiger fremder Beurteilung werden, ohne sich gegen unzutreffende Angaben in der Personalakte wehren zu können.«

Das Landgericht Stuttgart ordnete mit Beschluss vom 5.05.2025 die Durchsuchung des Pfarramtes an: zur Vollstreckung des Urteils vom Bundesarbeitsgericht (17.10.2024). – Mit Schreiben vom 7.05.2025 beantragte die Christus-Kirchengemeinde Stuttgart, die Zwangsvollstreckung auszusetzen bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dem wurde am 15.05.2025 stattgegeben.

Gegen das Urteil aus Erfurt zog die Christus-Kirchengemeinde Stuttgart vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Weder die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart noch der Oberkirchenrat in Stuttgart noch das EKD-Kirchenamt in Hannover hatten Einhalt geboten.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bestätigt mit eigenem Beschluss vom 20. März 2026 das Urteil aus Erfurt (»Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen«). Damit hat Sabine Ostmann schlussendlich obsiegt. Das sie betreffende Protokoll der KGR-Sitzung vom 15.05.2006 muss ihr ausgehändigt werden, was dann auch geschehen ist.

f.d.R.: Dr. Hans-Gerd Krabbe